

CH_VB 84.582 vom 22. März 1985

Bundesverwaltung, 1985-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.582

FR: CH_VB 84.582 du 22 mars 1985

IT: CH_VB 84.582 del 22 marzo 1985

Volltext

22. März 1985 N 741 Interpellation Künzi Texte de l'interpellation du 12 décembre 1984 Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes: 1. La décision du Conseil fédéral d'approuver la prise de participation, par la Berner Zeitung, de 12 pour cent du capital de Radio ExtraBE s'applique-t-elle uniquement au présent cas, ou est-elle appelée à faire jurisprudence lorsque d'autres demandes seront présentées? 2. Le Conseil fédéral est-il d'avis que, si d'autres demandes lui étaient soumises, une participation de 12 ou 18 pour cent devrait être considérée comme limite supérieure? 3. Est-il conscient du fait qu'en fixant nominale-ment à 18 pour cent au maximum la participation qu'un éditeur peut prendre dans une station de radio locale qui a des difficultés financières, il ne limite pas d'une manière efficace la forte influence que cet éditeur peut prendre sur cette station, puisqu'il existe d'innombrables façons d'assurer cette influence par le biais d'un contrat de prêt ou d'un contrat passé entre actionnaires? 4. Le Conseil fédéral se rend-il compte que l'approbation qu'il a donnée à la participation de la Berner Zeitung à Radio ExtraBe va immédiatement susciter des demandes analogues dans d'autres grandes agglomérations et qu'à longue échéance, cela signifie le début de l'absorption des grandes stations de radio locale par de grands éditeurs? 5. Est-il toujours d'avis qu'en matière d'autorisations exceptionnelles, les dispositions régissant les radios locales pendant la période d'essais devraient autant que possible être appliquées, comme jusqu'ici, d'une manière restrictive, afin que de leur interprétation ne naissent pas de nouvelles ambiguïtés, étant donné que la période d'essais prend fin dans environ trois ans et demi déjà? Mitunterzeichner - Cosignataires: Auer, Biel, Bonnard, Dubois, Eng, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Flubacher, Früh, Leuenberger-Solothurn, Lüchinger, Müller-Meilen, Nebiker, Oester, Ogi, Pfund, Pidoux, Rubi, Schnyder-Bern, Steinegger, Stucky, Villiger, Wick (23) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Nachdem zahlreiche Revisionsbegehren von selten der verschiedenen Lokalradios durch das EVED und den Bundesrat fast ausnahmslos abschlägig beurteilt wurden sind und sich der Bundesrat oder das EVED immer darauf berufen haben, dass die fünfjährige Versuchsdauer für Lokalradios auf möglichst gleichbleibender Grundlage durchgeführt werden sollte, hat der Entscheid des Bundesrates, eine Beteiligung der «Berner Zeitung» am Lokalradio ExtraBE in der Höhe von 12 Prozent am Aktienkapital dieses Lokalradios zuzulassen, in der an Medienfragen interessierten Öffentlichkeit aufhorchen lassen. Es ist zu befürchten, dass mit diesem Entscheid eine Entwicklung angebahnt wird, die dazu führen könnte, dass gewisse Grossverleger nachdem wenigstens versuchsweise mit der befristeten RVO eine Liberalisierung der Medienlandschaft eingeleitet wurde - eine monopolähnliche Stellung, vorerst lokal beschränkt, erhalten. Diese Entwicklung ist ordnungspolitisch problematisch, da die vorgesehenen Beteiligungsprozente von 12 bzw. 18 Prozent kaum zu halten bzw. kontrollierbar sind. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. März 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 mars 1984 1. Der Bundesrat hat sich am 3. Dezember 1984 mit einem Gesuch

von Radio ExtraBE, Bern, befasst und über dieses entschieden, ohne dass ihm noch andere Fälle vorgelegen hätten. Sollten sich bei anderen lokalen Veranstaltern Verhältnisse einstellen wie bei Radio ExtraBE, so wird der Bundesrat unter Beachtung der Ziele, die mit der Versuchsphase für lokalen Rundfunk verfolgt werden, seine Beurteilung vornehmen und seine Entscheide fällen. Diese werden im Einzelfall auch vom zugrundeliegenden Gesuch, dessen Versuchszielen, den presse- und medienpolitischen Verhältnissen im Verbreitungsgebiet sowie der Bedeutung des betreffenden Versuchs in der gesamtschweizerischen Versuchsanordnung, beeinflusst werden. Soweit ein Sachverhalt mit demjenigen im Falle ExtraBE übereinstimmen würde, hätte er allerdings im Sinne willkürfreier Rechtsanwendung denselben Massstab anzulegen.

2. Da der Bundesrat das Gesuch von Radio ExtraBE als Einzelfall unter anderem aufgrund der besonderen pressepolitischen Situation in dessen Verbreitungsgebiet beurteilt und entschieden hat, können die festgelegten Prozentsätze für die Beteiligung von Verlegern nicht unbesehen auf mögliche künftige Fälle übertragen werden.

3. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass unerwünschter Einfluss auf eine Lokalradiostation nicht allein mit Kapitalanteilen an der Betriebsgesellschaft ausgeübt werden kann. Eine solche Einflussnahme kann auch mit anderen Zuwendungs- und Zusammenarbeitsformen erreicht werden. Sofern solche Einflussnahmen eigentliche Umgehungen der Versuchserlaubnisse darstellen, wird der Bundesrat mit geeigneten Auflagen die Interessen der Rundfunkverordnung und ihrer Versuchsziele bei den betreffenden Entscheiden wahren. Wie beim Entscheid über Radio ExtraBE werden in allfälligen künftigen Fällen diese Auflagen entsprechend den besonderen Verhältnissen gestaltet werden.

4. Das Verhältnis zwischen den neugeschaffenen Lokalradios und der lokalen Presse ist von Versorgungsgebiet zu Versorgungsgebiet verschieden. Der Bundesrat hält es nicht für sinnvoll, Prognosen über den weiteren Verlauf der Versuche abzugeben. Eine Übernahme von grossen Lokalradiostationen durch grosse Verlage, die im Widerspruch zu RVO-Bestimmungen (im besonderen zu Art. 7 Abs. 1 lit. e) stehen und die Versuchsziele gefährden müsste, würde er jedenfalls verhindern.

5. Der Bundesrat beabsichtigt grundsätzlich, den Versuch mit lokalem Rundfunk aufgrund seines Beschlusses vom 20. Juni 1983 durchzuführen. In Einzelfällen kann dies wie es dem Wesen eines Versuchs entspricht - die Zustimmung zu Änderungen bezüglich Struktur oder Tätigkeit eines Veranstalters oder gar einzelner Versuchsanordnungen verlangen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

#ST# 84.582 Interpellation Künzi SBB-Regionalverkehr. Abbau von Leistungen Trafic régional des CFF. Réduction des prestations Wortlaut der Interpellation vom 29. November 1984 Gemäss Leistungsauftrag übernimmt der Bund die Abgeltung der im regionalen Personenverkehr der SBB erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Diese Leistungen sind als gemeinwirtschaftlich und damit abgeltungsberechtigt anerkannt, weil sie als Beitrag zur Grunderschliessung einer Region von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, aber nicht kostendeckend erbracht werden können. Nach dem Entwurf für den Fahrplan 1985/1987 sollen nun in der ganzen Schweiz Zugsleistungen abgebaut werden, die wegen ihrer zeitlichen Randlage für die Gewährleistung der Grunderschliessung in den betroffenen Regionen wichtig sind und darum auch einen integrierenden Bestandteil des «Neuen Reisezugkonzepts 1982» und damit des Leistungsauftrags darstellen. Es stellen sich darum die folgenden Fragen:

Interpellation Künzli 742 22 mars 1985 1. Wann hat der Bundesrat die von den SBB in Aussicht genommene Reduktion des im Leistungsauftrag umschriebenen Angebots veranlasst und wie ist dieser Abbau an gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu rechtfertigen?

2. Um welchen Betrag würde sich die SBB-Rechnung verbessern, wenn der vorgesehene Abbau verwirklicht würde, und wie wird der Einfluss auf das Gesamtangebot der Bahn und die Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs beurteilt? 3. Ist der Bundesrat bereit, im Genehmigungsverfahren für den SBB-Fahrplan 1985/1987 zu veranlassen, dass die Grunderschliessung im Sinne des Leistungsauftrags (NRK 82) gewährleistet bleibt? Texte de l'interpellation du 29 novembre 1984 Conformément au mandat des CFF, la Confédération indemnise ceux-ci pour les prestations de service public qu'ils fournissent dans le transport régional des voyageurs. Ces prestations sont considérées comme étant d'intérêt public et donnant donc droit à indemnisation, parce qu'en contribuant à assurer la desserte de base d'une région, elles jouent un rôle économique important sans toutefois être rentables. Or, selon le projet d'horaire 1985/1987, il est prévu de supprimer dans toute la Suisse certains trains circulant à des heures très matinales ou tardives, qui revêtent de l'importance pour assurer la desserte de base dans les régions concernées et qui font donc partie intégrante de la nouvelle conception adoptée en 1982 pour le trafic voyageurs et, partant, du mandat des CFF. Il faut par conséquent se poser les questions suivantes: 1. Quand le Conseil fédéral a-t-il incité les CFF à réduire leurs prestations telles qu'elles sont définies dans le mandat qui leur est confié et comment justifie-t-il cette réduction des prestations de service public? 2. De quel montant la réduction prévue permettrait-elle d'améliorer les résultats des comptes des CFF et quelle est l'analyse faite de ses conséquences sur l'offre globale des chemins de fer et sur la qualité de la desserte par les transports publics? 3. Le Conseil fédéral est-il prêt, dans le cadre de la procédure d'approbation de l'horaire CFF 1985/1987, à faire le nécessaire pour que la desserte de base, au sens du mandat 1982 des CFF, continue à être assurée? Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Bericht zum Fahrplanentwurf der SBB sind mehr als 200 Züge aufgeführt, welche ab 2. Juni 1985 ganz oder an einzelnen Tagen aufgehoben werden sollen. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Regionalzüge und damit um Leistungen aus dem gemeinwirtschaftlichen Bereich, dessen Umfang nicht von den SBB, sondern vom Bund definiert wird. Der Begriff der gemeinwirtschaftlichen Leistung setzt voraus, dass diese nicht betriebswirtschaftlich begründet ist, sondern eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllt. Bei der Beurteilung der Berechtigung eines Zugs ist darum neben der Zahl der regelmässigen Benutzer auch die Funktion dieses Zugs für die Erschliessung der Region und als Zubringer oder Verteiler zum Fernverkehr zu berücksichtigen. Dies ist offensichtlich bei der Auflistung schlecht besetzter und darum zu streichender Züge nicht geschehen. Unverständlich ist ausserdem, dass niemand in der Lage ist, über die Grenzkosten der zu streichenden Züge und damit über die möglichen Einsparungen Auskunft zu geben. Nur in Kenntnis dieser Angaben könnte die vorgesehene Massnahme mit ihren volkswirtschaftlichen Auswirkungen verglichen werden. Diese Fragen sind in jedem Fall bei der Beurteilung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen von zentraler Bedeutung. Sie erhalten aber zusätzliches Gewicht, wenn der öffentliche Verkehr als Massnahme für den dringend zu verstärkenden Schutz unserer Umwelt eingesetzt werden soll. Es hat nämlich wenig Sinn, über Preisunterschiede von 5 Prozent zu streiten, wenn das öffentliche Verkehrsmittel in gewissen Regionen zu bestimmten Tageszeiten gar nicht zur Verfügung steht. Eine Fernreise wird nur dann per Bahn unternommen, wenn der Schnellzug aus der Region auch erreicht werden kann und besonders, wenn auch die Rückkehr gewährleistet ist. Dasselbe gilt für den Abendverkehr, wobei die Züge am frühen Abend nicht mehr benützt werden, wenn die Heimkehr nicht möglich ist. Damit wird nicht etwa, verlangt, dass schlecht frequentierte Leistungen nicht überprüft werden dürften. Bevor man sie abbaut, ist aber

unbedingt zu untersuchen, welche Aufgabe sie im Gesamtsystem erfüllen, ob sie dieser Aufgabe viel- leicht auf andere Art besser gerecht werden könnten und ob es allenfalls möglich wäre, diese Aufgabe auf wirtschaft- lichere Art zu erbringen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. März 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 mars 1985 1. Gemäss Leistungsauftrag anerkennt der Bund das SBB- Angebot an Regionalzügen grundsätzlich als gemeinwirt- schaftliche Leistung und übernimmt vorläufig die ungedeck- ten Kosten. Die SBB sind gehalten, ihre Leistungen auch in diesem Bereich rationell zu erbringen und das Kosten/ Ertragsverhältnis zu optimieren. Der Bundesrat hat das Angebot periodisch zu überprüfen und die nötigen Anpas- sungen zu veranlassen. 2. Für die Fahrplanperiode 1985 bis 1987 haben die SBB auf grössere Anpassungen im Regionalzugsverkehr verzichtet. Die vorgesehenen Ausfälle beschränken sich auf relativ wenige, schlecht frequentierte Züge, vor allem an Wochen- enden, wo der entfallende Berufsverkehr nicht ausreichend durch touristischen Mehrverkehr kompensiert wird. Auf bestimmten Linien und während Zeiten, für die sich eine entsprechende Nachfrage bemerkbar macht, werden dafür neue Leistungen erbracht. Nach Abschluss des Fahrplanver- fahrens und vorbehaltlich der Behandlung strittiger Fälle durch das Bundesamt für Verkehr sieht der Fahrplanentwurf pro Werktag bei einem Angebot von 2750 Regionalzügen eine Mehrleistung von 6 Zügen vor. An Wochenenden wird das Angebot von 2590 Zügen an Samstagen und 2450 Zügen an Sonntagen um 45 bzw. 32 Züge reduziert. 3. Die SBB verfügen vorläufig noch über keine Liniener- folgsrechnung. Kosten und Erträge der einzelnen Verkehrs- arten werden global erfasst und in der Transportkostenrech- nung zusammengestellt. Das gilt auch für die Regionalzüge. Unbestritten ist, dass jede Aufhebung von Zügen sofort zu Einsparungen führt. In dem vom Bund abgegoltenen Regio- nalverkehr beträgt der durchschnittliche Fehlbetrag pro Zugskilometer Fr. 15.92. Gerade die aufzuhebenden Zugslei- stungen in Randstunden verursachen jedoch überdurch- schnittliche Kosten und erbringen als Folge schlechter Fre- quenzen unterdurchschnittliche Einnahmen. In so eindeuti- gen Fällen drängen sich Korrekturen des Angebots auf, ohne dass es nötig wäre, durch aufwendige spezielle Wirt- schaftlichkeitsberechnungen die erzielbaren Einsparungen genau zu quantifizieren. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundes- rates teilweise befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Künzi SBB-Regionalverkehr. Abbau von Leistungen Interpellation Künzi Trafic régional des CFF. Réduction des prestations In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.582 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.03.1985 - 08:00 Date Data Seite 741-742 Page Pagina Ref. No 20 013 279 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.